

UMWELT-, REGIONAL- UND
BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT



**INSTITUT FÜR
ERZIEHUNGS- und BILDUNGSWISSENSCHAFT**



**INFORMATIONEN zu den
Doktoratsstudien**

an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
für die Disziplin **Erziehungswissenschaft**
(gültig ab Wintersemester 2011/2012)

Interdisziplinäres Doktoratsstudium: **Doctor of Philosophy (PhD)**
Geisteswissenschaftliches Doktoratsstudium: **Doctor philosophiae (Dr. phil.)**

Merangasse 70/II, 8010 Graz
Tel.: 0316/380-2535
email: sabine.habersack@uni-graz.at

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Ziele	4
Aufbau des Studiums und Dauer	5
Aufnahme des Doktoratsstudiums (5 Schritte)	8
Dissertationsbetreuer/in (zu 1. Schritt)	9
Dissertationsthema (zu 3. Schritt)	10
Betreuungsvereinbarung (zu 4. Schritt)	11
Anmeldung zur Doktoratschule bzw. Genehmigung durch die Studiendekanin / den Studiendekan	12
Lehrveranstaltungstypen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen	13
Dissertation (Prüfungsordnung)	15
Einreichung der absolvierten Stunden/ECTS	19
Rigorosum	19
Abschluss des Doktoratsstudiums	21
FAQ	22
Wichtige Adressen	22
Übersicht über die Lehrveranstaltungen	24

Verfasst von Sabine Habersack, MSc

(Grundlage sind die im Mitteilungsblatt veröffentlichten Curricula am 30.6.2011, Sondernr. 128 u. 129
und der Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen § 27)

Überarbeitet und ergänzt im Dez. 2021

Allgemeines

Die Gegenstandsbereiche der an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Disziplinen bewegen sich in je spezifischer Weise an der Schnittstelle zwischen der natürlichen und der kulturellen Welt. Aus diesem Grund werden in ihnen aus immanent wissenschaftslogischen Gründen sowohl natur-, als auch sozial-, kultur- und geisteswissenschaftliche Forschungstraditionen nebeneinander fortgeführt, sowie insbesondere aus diesen Traditionen kombinierende interdisziplinäre Zugänge entwickelt. Dieser methodologischen Diversität wird durch drei Curricula entsprochen, welche die drei 'typischen' etablierten Forschungskulturen repräsentieren und den Studierenden aller Disziplinen der Fakultät die Möglichkeit eröffnen, eine Spezialisierung gemäß dem jeweils von ihnen angestrebten Ausbildungsprofil vorzunehmen.

Das Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft gliedert sich in die fünf Arbeitsbereiche „Allgemeine Pädagogik“, „Empirische Lernweltforschung und Hochschuldidaktik“, „Erwachsenen- und Weiterbildung“, „Sozialpädagogik“ sowie "Migration - Diversität - Bildung" und befasst sich in Forschung und Lehre mit Erziehungs- und Bildungsprozessen über die gesamte Lebensspanne vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Transition.

Im Fokus stehen Lebens- und Lernwelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in verschiedenen Lebensaltern, die unter erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Perspektiven analysiert werden. Mit Blick auf die unterschiedlichsten Tätigkeits- und Institutionalkonstellationen werden darüber hinaus vielfältige wissenschaftlich-pädagogische Leistungen entwickelt.

Ziel des Instituts ist es die Disziplin der Erziehungs- und Bildungswissenschaft voranzutreiben und in der Professionsentwicklung zu wirken. Dabei verwendet es selbstreflexive Instrumentarien und Methoden, um die eigene Forschung im Sinne der Selbststeuerung und des Forschungsmanagements im Einklang mit den universitären Strukturen an internationale Standards und Innovationen anzupassen bzw. diese mitzugestalten. Grundlagenforschung und angewandte Forschung sind dabei eng verzahnt. Abhängig von der Themenstellung werden unterschiedlichste sozial- und geisteswissenschaftliche Methoden in Drittmittel- und Eigenforschungen eingesetzt. Im Sinne einer multiplen Dissemination wird in unterschiedlichen Publikations- und Vortragsformaten eine aktive Rolle in der Scientific Community wahrgenommen und es werden zudem Science-to-Public-Strategien konsequent verfolgt.

Es handelt sich dabei im Speziellen um Forschungen zu historisch-systematischen Grundfragen zu Erziehung und Bildung, um Forschungsarbeiten aus dem Feld der Integrationspädagogik und angewandten Psychologie zur Förderung der Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen, Entwicklungsstörungen, Verhaltens- und Erlebensproblemen, um Themen der Sozialen Arbeit, insb. im Zusammenhang mit Jugendwohlfahrt und Jugendarbeit, der Professionalisierung und des freiwilligen Engagements sowie der Soziokulturarbeit, um die Erforschung formeller und informeller Lernwelten aus der Sicht transformativer biografischer Aneignungsprozesse sowie um Erforschung von Aspekten der Migration, interkultureller Bildung, Innovationsprozessen, Globalisierung, Bildungsbedingungen und -entscheidungen im Zusammenhang mit Lebenslangem Lernen und Weiterbildung.

Im Rahmen der Disziplin Erziehungswissenschaft können Sie ein interdisziplinäres Doktoratsstudium oder ein geisteswissenschaftliches Doktoratsstudium absolvieren. Wählbare Pflichtfächer bzw. Wahlfächer, die am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft angeboten werden, sind: Allgemeine Pädagogik, Elementare Pädagogik, Inklusiv Pädagogik, Sozialpädagogik, Weiterbildung/Erwachsenenbildung (lebenslanges Lernen), Schulpädagogik, Vergleichende Erziehungswissenschaft??

Die Doktoratsstudien am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft werden nach den Rahmenbedingungen der **Doktoratsschule Erziehungswissenschaften** abgewickelt.

Leitung der Doktoratsschule: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Annette Sprung

Stellvertretung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Agnieszka Czejka

Ziele

- (1) Ziel des Doktoratsstudiums ist eine hervorragende, nach internationalen Maßstäben zu messende Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie soll über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu unabhängiger wissenschaftlicher Arbeit vermitteln und durch die selbständige Erarbeitung neuer Erkenntnisse im Rahmen der Dissertation an die Spitze der aktuellen Forschung heranführen und substantiell zu ihr beitragen. Diese Befähigung qualifiziert zugleich für praktische Handlungsfelder und berufliche Führungsfunktionen, in denen wissenschaftliche Fach- und Methoden-kompetenzen benötigt werden.
- (2) Die Orientierung des Doktoratsstudiums an der Erbringung einer originären wissenschaftlichen Leistung impliziert die Befähigung

- aktuelle Fragestellungen der Disziplin in Forschungsprojekte umzusetzen und durch selbständige Forschungsarbeit zu bewältigen
- die dabei benötigten – ggf. disziplinübergreifenden – Kooperationen und die den Anschluss an den laufenden wissenschaftlichen Diskurs gewährleistenden Kontakte innerhalb der wissenschaftlichen Öffentlichkeit (zB. Tagungsbeteiligungen) zu bewerkstelligen
- der kritischen Analyse sowie Evaluation und Synthese komplexer Ideen im jeweiligen Fachgebiet und ihres Zusammenhanges mit der insgesamt historisch-gesellschaftlichen Entwicklung.

- (3) Das **geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium** vermittelt und fördert Theorieverständnis und methodische Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften. Gegenstand sind die kulturellen Manifestationen der menschlichen Lebensführung und Daseinsbewältigung. Die erlernten Fähigkeiten sind sowohl in der kultur-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Forschung, wie auch für die Praxis in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern von Bedeutung. Spezielle Schwerpunkte sind die Methoden der empirischen Sozialforschung sowie hermeneutische, kasuistische und rekonstruktionslogische Methoden in Anlehnung an text-, bild- und interaktionsanalytische Verfahren.
- (4) Das **interdisziplinäre Doktoratsstudium** vermittelt und fördert Theorieverständnis und methodische Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens zwischen und mit verschiedenen Disziplinen. Die erlernten Fähigkeiten sind sowohl für die Forschung im Überschneidungsbereich zwischen Natur- und Gesellschaftswissenschaften, wie auch für die Praxis in den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern von Bedeutung. Spezielle Schwerpunkte sind: Paradigmen und Theorien sowie Denkformen in unterschiedlichen Disziplinen, Forschen und Arbeiten am „Interface“ zwischen Disziplinen, Praxisrelevanz und Transdisziplinarität bei empirischen Zugängen.

Aufbau des Studiums und Dauer

Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt in der Dauer von drei Jahren bzw. sechs Semestern. In diesem müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 32 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden. Das Rigorosum umfasst 4 ECTS-Anrechnungspunkte. Die entsprechenden Curricula enthalten noch keine Angaben über die gesamten ECTS-Anrechnungspunkte der gesamten Doktoratsstudien, daher kann momentan noch nicht angegeben werden, wie viele ECTS-Punkte auf die Dissertation fallen.

§ 27 (2) der Studienrechtlichen Bestimmungen besagt, dass das Arbeitspensum für die Dissertation mindestens die Hälfte der ECTS-Anrechnungspunkte des Doktoratsstudiums betragen soll.

Erfolgt eine Zulassung zum Doktoratsstudium in Verbindung mit ergänzenden curricularen Auflagen verlängert sich das Doktoratsstudium dementsprechend (um bis zu zwei Semester).

Das Doktoratsstudium kann auch in kürzerer Zeit abgeschlossen werden, wenn alle in dem Studium geforderten Leistungen erbracht worden sind.

Zu absolvierende Lehrveranstaltungen

(1) Im curricularen Teil des **geisteswissenschaftlichen Doktoratsstudiums** sind Lehrveranstaltungen in folgendem Mindestausmaß zu absolvieren:

a) **Pflichtfach:** Aus dem Lehrangebot der betreffenden Doktoratsschule auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, Lehrveranstaltungen für Dissertanten/innen im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten, davon 8 ECTS-Anrechnungspunkte Doktoratskolloquium, mind. 8 ECTS-Anrechnungspunkte Dissertanten/innen-Seminar und mind. 4 ECTS-Anrechnungspunkte Privatissimum dieser Doktoratsschule.

b) **Wahlfach:** Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie, im Sinne einer fachübergreifenden Ausbildung bzw. interdisziplinären Reflexion, auch der Frauen- und Geschlechterforschung, der Philosophie, der Wissenschaftstheorie, dem Organisationsmanagement oder ähnlichen relevanten Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der/dem Studiendekan/in.

(c) Studierende, welche mit Auflagen zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben jene ergänzenden Leistungen zusätzlich zu erbringen, die in den Auflagen festgelegt wurden.

(2) Im curricularen Teil des **interdisziplinären Doktoratsstudiums** sind Lehrveranstaltungen in folgendem Mindestausmaß zu absolvieren:

a) **Pflichtfach:** Aus dem Lehrangebot der betreffenden Doktoratsschule auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, Lehrveranstaltungen für Dissertanten/innen im Ausmaß von 16 ECTS-Anrechnungspunkten, davon 8 ECTS-

Anrechnungspunkte Doktoratskolloquium, 4 ECTS-Anrechnungspunkte Dissertanten/innen-Seminar und 4 ECTS-Anrechnungspunkte Privatissimum dieser Doktoratsschule.

b) **Wahlfach:** Lehrveranstaltungen, welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation zu wählen sind, im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches können dem Gebiet des jeweiligen Doktoratsstudiums, einem nahe verwandten Gebiet/Teilgebiet sowie, im Sinne einer fachübergreifenden Ausbildung bzw. interdisziplinären Reflexion, auch der Frauen- und Geschlechterforschung, der Philosophie, der Wissenschaftstheorie, dem Organisationsmanagement oder ähnlichen relevanten Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der/dem Studiendekan/in.

c) **Interdisziplinäres Methodenfach:** Das Interdisziplinäre Methodenfach (GWF) umfasst Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 8 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich aus dem Lehrangebot der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen, können aber auch, sofern methodisch mit dem Dissertationsvorhaben in Zusammenhang stehend, dem Lehrangebot einer anderen Fakultät entnommen werden. So können im Sinne einer fachübergreifenden Ausbildung bzw. interdisziplinären Reflexion, auch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Mathematik, der Statistik, der Philosophie, der Hermeneutik oder aus ähnlichen relevanten Gebieten gewählt werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der/dem Studiendekan/in.

(d) Studierende, welche mit Auflagen zum Doktoratsstudium zugelassen wurden, haben jene ergänzenden Leistungen zusätzlich zu erbringen, die in den Auflagen festgelegt wurden.

Für beide Curricula gilt:

Zur Erweiterung des Ausbildungshorizonts werden die Absolvierung von dedizierten Studien- und Forschungsprogrammen an anderen nationalen und internationalen Ausbildungs- bzw. Forschungsstätten sowie Auslandsaufenthalte für Studierende empfohlen. Es wird auf die Regelung im § 78 Abs. 5 UG über die Vorausfeststellung der Gleichwertigkeit in Form des sog. „Vorausbescheides“ hingewiesen.

Als Element der Internationalisierung soll ein Teil des Lehrangebots im Curriculum nach Möglichkeit in englischer Sprache angeboten und geprüft werden.

Im Sinne einer umfassenden Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird die Erlangung von Qualifikationen in der akademischen Lehre als wünschenswert erachtet.

Doktoranden/innen können und sollen im Laufe ihres Doktoratsstudiums in einem zweckmäßigen Ausmaß in die universitäre Lehre eingebunden werden.

Aufnahme des Doktoratsstudiums

Die Aufnahme eines Doktoratsstudiums setzt die formale Zulassung zur Doktoratsschule voraus.

In 5 Schritten zur Zulassung

(die entsprechenden Formulare finden Sie unter: <http://urbi.uni-graz.at/de/studieren/studien/doktoratsschule-erziehungswissenschaften/>)

1. Schritt:

Einigung mit einer Betreuerin oder einem Betreuer über die Betreuung der Dissertation (persönliches Gespräch) und das Dissertationsthema (Arbeitstitel). Betreuerin oder Betreuer können nur die Mitglieder der Doktoratsschule sein. Diese informelle Vorab-Einigung soll den weiteren Prozess zur Zulassung zum Studium und zur Anmeldung zur Doktoratsschule vereinfachen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten: Formular zur Dokumentation der Vorab-Einigung über mögliche Betreuung und hat neben den Daten der/des Studierenden und der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Nennung des zu beantragenden Studiums (Auswahl des Curriculums und Auswahl des Pflichtfaches) auch einen Arbeitstitel sowie eine Kurzbildbeschreibung des Forschungsziels bzw. der Forschungsfrage beinhalten. (Siehe auch Seite 9 Wahl bzw. Wechsel der Betreuerin/des Betreuers).

2. Schritt

Beantragung der Zulassung zum Doktoratsstudium: Die Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt durch die Studien- und Prüfungsabteilung. Für die Zulassung benötigen Sie die Nachweise des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Master- oder Diplomstudiums (Diplomprüfung- oder Masterzeugnis, Sponsionsbescheid) sowie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formular zur Dokumentation der Vorab-Einigung über mögliche Betreuung (insbesondere die Auswahl des zu beantragenden Studiums).

3. Schritt

Verfassen eines Exposés (Beschreibung des Dissertationsprojekts), (Vorschlag als Word-file downloadbar), das

- die Zielsetzungen und Forschungsfragen,
- eine ausführliche Literatordiskussion zum Stand der Forschung,
- die Forschungsmethoden,
- den wissenschaftlichen Mehrwert und die Projektimplikationen
- einen Zeitplan (die Dauer des Doktoratsstudiums beträgt mindestens 6 Semester) sowie

- eine umfassende Bibliographie enthalten muss.

Aus dem Exposé müssen Sinnhaftigkeit und Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens überzeugend hervorgehen (Voraussetzung für die Aufnahme in die Doktoratsschule). (Siehe auch Seite 10 Dissertationsthema).

4. Schritt

Mit der Betreuerin / dem Betreuer die Betreuungsvereinbarung abschließen sowie die Wahl des Wahlfaches (bzw. ev. auch des interdisziplinären Methodenfaches) absprechen, eine/einen Mentor/in zu wählen. Der Mentor / die Mentorin ist im Regelfall aus den Mitgliedern der Doktoratschule zu wählen. Im Bedarfsfall können auch andere Personen mit einer Lehrbefugnis (Habilitation) an einer Universität oder Forschungseinrichtung als Mentor/ Mentorin beantragt werden, wenn sie für das Gebiet oder Teilgebiet habilitiert sind, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Die Aufgabe des Mentors / der Mentorin ist, bei Bedarf zusätzlich fachlich und organisatorisch zu beraten. Auf dieser Basis kann das Formular zur Anmeldung zum Doktoratsstudium vollständig ausgefüllt werden. (Siehe auch Seite 10 Betreuungsvereinbarung).

5. Schritt

Die Anmeldung zum Doktoratsstudium erfolgt am Dekanat der URBI-Fakultät (Prüfungsreferat, Merangasse 18). Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular zur Anmeldung zum Doktoratsstudium,
- Exposé (Beschreibung des Dissertationsprojektes),

Basierend auf den vorgelegten Unterlagen erfolgt die formale Aufnahme in die Doktoratsschule durch den Studiendekan / die Studiendekanin nach Rücksprache mit der Doktoratsschule.

Dissertationsbetreuer/in (zu 1. Schritt)

1) Wahl der Betreuerin/des Betreuers

Die/der Dissertant/in sucht sich im Regelfall selbständig eine/n Betreuer/in der Dissertation. Eine Dissertation darf nur von habilitierten Angehörigen der Universität betreut werden. Sie sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

Die/der Studiendirektor ist aber berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen in- oder anerkannten ausländischen Universität (oder einer in-/ausländischen, den

Universitäten gleichrangigen Einrichtung) zur Betreuung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis gleichwertig ist.

Die Bekanntgabe der Betreuerin/des Betreuers erfolgt mittels Formular (Homepage des URBI-Dekanats).

Zwischen Dissertant/in und der/dem Betreuer/in wird eine Betreuungsvereinbarung unterzeichnet, die am URBI-Dekanat eingereicht werden muss.

Die/der Betreuer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass Thema und Inhalt der Dissertation dem dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand entsprechen.

2) Wechsel der Betreuerin/des Betreuers

Bis zum Einreichen der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Die/der bisherige Betreuer/in ist darüber zu verständigen und die Betreuungsvereinbarung aufzulösen (siehe Formular zur „Meldung über Wechsel der Betreuerin/des Betreuers“ – Homepage der URBI-Fakultät). Ein Wechsel ist dem/der Studiendekan/in unmittelbar mitzuteilen anhand des oben erwähnten Formulars.

Dissertationsthema (zu 3. Schritt)

(1) Für das **geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium** muss das Dissertationsthema eine geisteswissenschaftliche Fragestellung der an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Fachgebiete behandeln und ist im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium zu wählen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen zu entnehmen.

(2) Für das **interdisziplinäres Doktoratsstudium** muss das Dissertationsthema eine interdisziplinäre Fragestellung der an der Umwelt-, Regional und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bestehenden Fachgebiete behandeln und ist im Einvernehmen mit der/dem Betreuer/in unter Wahrung eines sinnvollen Zusammenhanges mit dem absolvierten Vorstudium zu wählen bzw. aus vorliegenden Vorschlägen zu entnehmen.

Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen von Dissertationen auszuwählen.

Wird das von der/dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die/der Studiendirektor/in die/den Studierende/n einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin/ einem in

Betracht kommenden Universitätslehrer mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen (siehe Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, § 27).

Betreuungsvereinbarung (zu 4. Schritt)

Als Instrument der Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden mit der Betreuungsvereinbarung für alle Fakultäten geltende Mindest- bzw. Minimalstandards für die Qualität und die Betreuungsleistung bei einer Dissertation gesetzt. Den rechtlichen Rahmen gibt § 27 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen vor. Die Bestimmungen, insbesondere die sich daraus ergebenden Ansprüche des/der Studierenden an die Universität oder deren Mitglieder, gelten vorbehaltlich einer gültigen Zulassung des/der Studierenden.

Mit der Vereinbarung werden gegenseitige Verpflichtungen und Ansprüche für Studierende und Betreuende explizit gemacht. Damit sind mehrere Vorteile verknüpft:

Der Arbeitsprozess wird transparenter und erleichtert eine entsprechende Betreuung. Der Fortschritt der Dissertation kann besser unterstützt werden. Zudem kann klargestellt werden, dass das Dissertationsvorhaben ernsthaft betrieben wird. Betreuende werden regelmäßig über den Fortschritt der Dissertation informiert und können so ihre Betreuungsleistung leichter steuern und einteilen.

Vormals mündlich getroffene Vereinbarungen werden nun dokumentiert und können Argumente für Entscheidungen bei der Notenvergabe liefern.

Studierende haben bei der Umsetzung ihres Dissertationsvorhabens Anspruch auf Betreuung. Die Betreuung umfasst zumindest zwei Gespräche pro Semester mit dem/der Betreuer/in der Dissertation sowie Rückmeldung zur abgeschlossenen Dissertation in Form eines Gutachtens. Vor Einreichen der Arbeit bekommen die Studierenden die Möglichkeit, die Dissertation mit dem/der Betreuer/in zu besprechen.

Mit ihrer Unterschrift gehen Studierende die Verpflichtung ein, sich gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis an Kriterien für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten zu halten, den Kontakt zum/r Betreuer/in aufrecht zu erhalten und regelmäßig vom Fortschritt der Dissertation zu berichten. Sollte der/die Studierende das Dissertationsvorhaben unterbrechen, ist dies dem/der Betreuer/in mitzuteilen. Der/Die Studierende hat der/dem Betreuer/in ein Zurücklegen des Themas zu melden.

Betreuende (Erstbetreuer/in) haben durch diese Vereinbarung den Anspruch, in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Arbeit informiert zu werden. Die Betreuungsleistung sollte mit einer gemeinsamen Terminplanung beginnen und in der Folge bei Bedarf des/der Studierenden zumindest zwei Gespräche über die Dissertation umfassen. Zu den Pflichten des/der Betreuer/in gehört die stichwortartige Dokumentation der erfolgten

Gespräche.¹

Der/die Zweitbetreuer/in muss nicht von Beginn an feststehen. Er/Sie sollte dem/der betreuten Studierenden während des Dissertationsprozesses jedoch zumindest für ein Gespräch über die Dissertation wie auch für ein Gespräch am Ende der Dissertation zur Verfügung zu stehen.

Die Betreuungsvereinbarung besteht aus zwei Dokumenten, die individuell anzupassen sind.

1. Betreuungsvereinbarung

Diese ergeht an:

- ✓ den/die zuständige/n Studiendekan/in bzw. an das zuständige Dekanat,
- ✓ in zweiter Ausfertigung an den/die Studierende/n,
- ✓ in dritter Ausfertigung an den/die Betreuer/in.

2. Dokumentation der Betreuung

- ✓ Dieser Teil wird von dem/der Betreuer/in dokumentiert. Das Original verbleibt bei dem/der Betreuer/in, der/die Studierende erhält eine Kopie. Er/sie soll darauf die Besprechungstermine und die Gesprächsgegenstände in Stichworten festhalten.
- ✓ Das Dokument soll nach einem erfolgten Gespräch von beiden Seiten unterschrieben werden.

Anmeldung zur Doktoratsschule bzw. Genehmigung durch die Studiendekanin/den Studiendekan

(1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium erfolgt die Anmeldung bei der/dem Studiendekan/in.

(2) Die Anmeldung zum Doktoratsstudium erfolgt am Dekanat. Für die Anmeldung hat die/der Doktorand/in vorzulegen:

- a) Dissertationsprojekt unter Angabe des (vorläufigen) Themas der Dissertation;
- b) Nennung des in Aussicht genommenen Pflicht- und wenn möglich Wahlfaches;
- c) Vorschlag für die Doktoratsschule, in der das Doktoratsstudium durchgeführt wird;
- d) die von der/dem vorgeschlagenen Betreuer/in unterzeichnete Betreuungsvereinbarung.

¹ Hilfestellung zu grundlegenden Fragen (z.B. Zeitplanung) in der Unterstützung und Betreuung von Arbeiten: B. Aschemann: Die Betreuung von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten. Konzepte, Ideen und Hilfestellungen für Lehrende.

Karl-Franzens-Universität Graz: Vizerektorat für Studium und Lehre, 2007.

Zu bestellen über die Abteilung Lehr- und Studienservices: <http://www.uni-graz.at/lss>

Das entsprechende Formular finden Sie auf der Homepage des Dekanats unter:

<http://urbi.uni-graz.at/de/studieren/studien/doktoratsschule-erziehungswissenschaften/>

(3) Erfordert das Dissertationsvorhaben die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts, so ist es nur zulässig, wenn die/der Leiter/in dieses Instituts darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt.

(4) Die Anmeldung ist dem Koordinationsteam jener Doktoratsschule zuzuleiten, in deren Rahmen die Dissertation ausgeführt wird.

(5) Das Koordinationsteam gibt eine Stellungnahme zur Anmeldung ab, in der insbesondere die Durchführbarkeit des Dissertationsvorhabens, die Betreuung durch eine/n Betreuer/in, die Erfüllung des curricularen Teils des Doktoratsstudiums in Pflicht- und wenn möglich Wahlfach zu bestätigen sind.

(6) Im Rahmen der Anmeldung ist insbesondere auch zu prüfen und sicher zu stellen, dass die/der Kandidat/in ausreichende Sprachkenntnisse zur Erfüllung des curricularen Teils des Doktoratsstudiums sowie eventueller Auflagen und zur Durchführung des Dissertationsvorhabens aufweist. Hierfür ist der Rektoratsbeschluss „Internationale Studierende; Zulassung“ heranzuziehen (verlautbart im Mitteilungsblatt 32 vom 19.5.2010).

Lehrveranstaltungstypen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Im Curriculum sind folgende **Lehrveranstaltungstypen** festgelegt:

- a) Doktoratskolloquium (DQ): Doktoratskolloquien dienen der Besprechung und Diskussion der zu erstellenden wissenschaftlichen Arbeit. Die Integration von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in die Abhaltung der Kolloquien ist besonders anzustreben. DQ besitzt immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weiteren Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegeben werden, abgeschlossen.
- b) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich, oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann.
- c) Seminare (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen. SE besitzt immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit

und weiteren Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

- d) **Konversatorien (KO):** Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden. KO besitzt immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weiteren Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegeben werden, abgeschlossen.
- e) **Privatissima (PV)** sind spezielle Forschungsseminare. PV besitzt immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weiteren Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

Aus didaktischen Gründen wird die **Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer** für die einzelnen Lehrveranstaltungstypen wie folgt beschränkt:

- a) **Doktoratskolloquium (DQ):** eine Beschränkung auf 15.
- b) **Vorlesungen (VO):** keine
- c) **Seminare (SE):** eine Beschränkung auf 15.
- d) **Privatissima (PV):** eine Beschränkung auf 10.

Die **Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen** erfolgt über das elektronische Prüfungs- und Verwaltungssystem der Karl-Franzens-Universität. Wenn ein ausreichendes Angebot an Parallel-Lehrveranstaltungen aus logistischen Gründen nicht möglich ist und die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen grundsätzlich nach Maßgabe der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung der im Studienplan geforderten Leistungsnachweise. Dabei gilt Pflichtfach vor gebundenem Wahlfach vor freiem Wahlfach. Übersteigt nach die Zahl der nicht zurückgestellten Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, bewirkt ein größerer Studienfortschritt eine Vorreihung. Der Studienfortschritt wird dabei aus den bereits absolvierten ECTS-Anrechnungspunkten bestimmt. Sofern eine weitere Reihung notwendig ist, wird nach Fachsemester gereiht, wobei die höhere Semesterzahl vorgezogen wird. Sollte nach Durchführung dieses Verfahrens keine eindeutige Reihung möglich sein, entscheidet über die noch verfügbaren Plätze das Los. Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen und für Studierende nach anderen Studienplänen der Karl-Franzens-Universität Graz sowie für Studierende in besonderen Notlagen sind Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freizuhalten.

Dissertation (Prüfungsordnung)

(1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Doktorand/in hat durch die Dissertation die Fähigkeit zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie zur selbständigen Lösung von Problemstellungen der aktuellen Forschung nachzuweisen. Die Dissertation ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

(2) Die Dissertation kann entweder in Form einer Monographie oder in Form einer kumulativen Dissertation (Richtlinien dazu siehe S. 18) erstellt werden. Im Falle einer Monographie sollten in ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung abgeschlossene Teilaspekte der Dissertation schon während des Doktoratsstudiums der einschlägigen, möglichst internationalen Community präsentiert werden, z.B. durch Vorträge und/oder Posterbeiträge auf Konferenzen mit Veröffentlichung der zugehörigen Abstracts oder Proceedings in Tagungsbänden. Derart veröffentlichte bzw. eingereichte wissenschaftliche Arbeiten sollen als Bestandteil in die Dissertation einfließen. Im Fall einer kumulativen Dissertation ist die individuelle Betreuungsvereinbarung durch die Doktoratsschule zu genehmigen. In jedem Fall basiert eine kumulative Dissertation auf zumindest zwei in ISI-Journalen veröffentlichten Publikationen, eine davon mit Erstautorenschaft/Erstautorinnenschaft, welche bereits zur Publikation angenommen wurde (in press), sowie eine weitere mit zumindest Co-Autorenschaft/Co-Autorinnenschaft, welche die erste Stufe des Review-Prozesses erfolgreich absolviert hat (accepted with revisions). Grundsätzlich verfolgt eine kumulative Dissertation dasselbe Ziel wie eine Monographie, nämlich den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen. Daher besteht eine kumulative Dissertation aus einer Serie thematisch zusammenhängender wissenschaftlicher Publikationen, die die eigenständige Originalarbeit der Doktorandin/des Doktoranden darstellt. Zudem ist jedenfalls ein einleitendes Kapitel zu formulieren, das die Problemstellung, die (Erkenntnis-) Ziele der Arbeit, die wissenschaftliche Relevanz des Themas, den Stand des Wissens sowie die methodischen Ansätze beschreiben. Im Anschluss an die Publikationen sind eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse zu erstellen und Schlussfolgerungen darzulegen.

(3) In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der/dem

Dissertanten/in geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Kollaborationen bzw. Gruppenarbeiten ist der eigene Beitrag der/des Dissertanten/in deutlich abzugrenzen.

(4) Die Dissertation wird unter Anleitung einer/eines Betreuers/in ausgearbeitet. Zu den Aufgaben der/des Betreuers/in gehört es insbesondere, die/den Doktorandin/en zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Erzielung von neuen Ergebnissen hinzuführen. Als Betreuer/in kann jede/r Universitätslehrer/in aus der betreffenden Doktoratsschule gewählt werden, deren/dessen Lehrbefugnis jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Es ist ein/e Mentor/in zu bestimmen. Der/die Doktorand/in hat das Recht, diese/n zu wählen. Der/Die Mentor/in hat die Aufgabe, die/den Doktorandin/en sowie die/den Betreuer/in im Hinblick auf eine adäquate Ausbildung sowie effektive Betreuung zu unterstützen und den Fortgang des Dissertationsprojekts zu beobachten. Als Mentor/in kann jede/r Universitätslehrer/in gewählt werden, deren/dessen Lehrbefugnis jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

(6) Im Bedarfsfall können mit Zustimmung durch den/die Studiendekan/in auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder Forschungseinrichtung als Betreuer/in bzw. Mentor/in herangezogen werden, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis an der betreffenden Doktoratsschule gleichwertig ist und diese jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. In diesem Fall wird die betreffende Person in die entsprechende Doktoratsschule kooptiert.

(7) Ein Wechsel des Dissertationsthemas, der/des Betreuers/in oder der/des Mentors/in ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich und muss der/dem Studiendekan/in unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt sowie von diesem/dieser genehmigt werden.

(8) Die Veröffentlichung (von Teilen) der Dissertationsarbeit in wissenschaftlichen Journalen ist, auch vor Beurteilung der Dissertation, zulässig und wird empfohlen. Ein Verzicht auf eine abschließende Gesamtarbeit ist dadurch jedoch nicht möglich.

(9) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der/dem Studiendekan/in einzureichen und von dieser/diesem mindestens drei Beurteilern/innen mit entsprechender Lehrbefugnis oder gleich zu haltender Eignung vorzulegen. Die/Der Doktorand/in hat das Recht, Beurteiler/innen vorzuschlagen. Im Bedarfsfall kann einer/eine der drei Beurteiler/innen mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, dem das Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Beurteilern/innen innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.

(10) Ein/e Beurteiler/in ist im Regelfall die/der Betreuer/in. Eine/r der Beurteiler/innen soll nach Möglichkeit von außerhalb der KFUG kommen. Es dürfen nicht alle Beurteiler/innen der Dissertation am gleichen Institut tätig sein. Neben fachlicher Kompetenz ist bei der Auswahl der Beurteiler/innen insbesondere auf deren Unbefangenheit zu achten. Die Beurteiler/innen haben voneinander unabhängige Gutachten zu erstellen.

Beim **interdisziplinären Doktoratsstudium** soll die fachliche Ausrichtung der Beurteiler/innen der Interdisziplinarität der Fragestellung Rechnung tragen.

(11) Beurteilen die Beurteiler/innen der Dissertation diese unterschiedlich, so haben sie dennoch einen Beschluss über die Beurteilung zu fassen. Können sie sich auf keine Beurteilung einigen, ist das arithmetische Mittel der vorgeschlagenen Beurteilungen zu ermitteln und das Ergebnis auf ganzzahlige Beurteilungen zu runden. Ergebnisse größer als x,51 sind dabei aufzurunden. Beurteilt eine/r der Beurteiler/innen die Dissertation negativ, so hat die/der Studiendekan/in eine/n weitere/n Beurteiler/in heranzuziehen. Beurteilt die/der weitere Beurteiler/in die Dissertation negativ, so ist die Arbeit abzulehnen.

(12) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden schriftlich nach dem Rigorosum auszuhändigen.

(13) Gem. § 86 Abs. 1 UG ist die Dissertation vor der Verleihung des akademischen Grades zumindest durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek öffentlich zugänglich zu machen; jedenfalls ist auch eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen.

(14) Gem. § 86 Abs. 2 UG kann durch die/den Doktorandin/en bei der Einreichung ein Ausschluss der Benützung der Dissertation für längstens fünf Jahre beantragt werden. Das studienrechtliche Organ hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind. Die Sperre einer Dissertation ist den Mitgliedern der betreffenden Doktoratsschule bekannt zu geben.

Richtlinie zur kumulativen Dissertation im Rahmen des Interdisziplinären

Doktoratsstudium an der URBI-Fakultät Die Doktoratsschule Erziehungswissenschaft

hat folgende Richtlinie zu §7 (2) ausformuliert: „Zu den äquivalent gehaltenen Publikationsorganen zählen internationale Zeitschriften (in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Doktoratsschule Erziehungswissenschaft in Herausgeberwerken) mit double-blind Review-Verfahren, wobei mindestens eine Publikation englischsprachig sein muss.“

Auszug aus dem Mitteilungsblatt vom 27.4.2016 Curriculum interdisziplinäres Doktoratsstudium an der URBI-Fakultät bezogen auf die kumulative Dissertation § 7 (2) Die Dissertation kann entweder in Form einer Monographie oder in Form einer kumulativen Dissertation erstellt werden. Im Falle einer Monographie sollten in ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung abgeschlossene Teilaspekte der Dissertation schon während des Doktoratsstudiums der einschlägigen, möglichst internationalen Community präsentiert werden, z.B. durch Vorträge und/oder Posterbeiträge auf Konferenzen mit Veröffentlichung der zugehörigen Abstracts oder Proceedings in Tagungsbänden. Derart veröffentlichte bzw. eingereichte wissenschaftliche Arbeiten sollen als Bestandteil in die Dissertation einfließen. Im Fall einer kumulativen Dissertation ist die individuelle Betreuungsvereinbarung durch die Doktoratsschule zu genehmigen. In jedem Fall basiert eine kumulative Dissertation auf zumindest zwei Publikationen, eine davon mit Erstautorenschaft/ Erstautorinnenschaft, welche bereits zur Publikation angenommen wurde (in press), sowie eine weitere mit zumindest Co-Autorenschaft/Co-Autorinnenschaft, welche die erste Stufe des Review-Prozesses erfolgreich absolviert hat (accepted with revisions). Die Publikationen haben in ISI-Journalen oder in anderen von der jeweiligen Doktoratsschule für äquivalent gehaltenen Publikationsorganen zu erfolgen. Diese sind von der jeweiligen Doktoratsschule als Richtlinie zu veröffentlichen. Im Falle einer Änderung dieser Richtlinie haben die Studierenden die Möglichkeit auf die jeweils aktuelle Version umzusteigen. Erfolgt das Studium ohne Zuordnung zu einer Doktoratsschule übernimmt die Curricula-Kommission diese Aufgabe. Grundsätzlich verfolgt eine kumulative Dissertation dasselbe Ziel wie eine Monographie, nämlich den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen. Daher besteht eine kumulative Dissertation aus einer Serie thematisch zusammenhängender wissenschaftlicher Publikationen, die die eigenständige Originalarbeit der Doktorandin/des Doktoranden darstellt. Zudem ist jedenfalls ein einleitendes Kapitel zu formulieren, das die Problemstellung, die (Erkenntnis-) Ziele der Arbeit, die wissenschaftliche Relevanz des Themas, den Stand des Wissens sowie die methodischen Ansätze

beschreiben. Im Anschluss an die Publikationen sind eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse zu erstellen und Schlussfolgerungen darzulegen.

Einreichung der absolvierten Stunden/ECTS

Nach Absolvierung der im Curriculum geforderten Stunden/ECTS reicht man

- a) Das ausgefüllte Protokollblatt (siehe dazu Homepage der URBI-Fakultät)
- b) mit dem Ausdruck der Zeugnisse
- c) und eventuellen Anerkennungsbescheiden

im Dekanat ein.

Die Einreichung ist möglich, sobald man die Stunden absolviert hat. Sie ist unabhängig von der Abgabe der Dissertation.

Rigorosum

(1) Das Doktoratsstudium wird mit dem Rigorosum als öffentliche, kommissionelle Prüfung abgeschlossen. Der Arbeitsaufwand des Rigorosums wird mit 4 ECTS-Anrechnungspunkten kalkuliert.

(2) Die/der Studierende ist jeder Zeit berechtigt, sich bei der/dem Studiendekan/in zum Rigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums lt. § 4 sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung;
- b) die positive Beurteilung der Dissertation.

(Siehe dazu „Anmeldung zum Rigorosum“ auf der Homepage der URBI-Fakultät)

(3) Für die Abhaltung des Rigorosums hat die/der Studiendekan/in einen Prüfungssenat einzusetzen, dem mindestens drei Personen angehören müssen. Ein Mitglied des Prüfungssenats ist zur/zum Vorsitzenden zu bestellen.

(4) Die/der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Personen der Prüfer/innen sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der/dem Studiendekan/in nach Möglichkeit zu berücksichtigen. (Formular siehe Homepage der URBI-Fakultät.)

(5) Sämtliche dem Prüfungssenat angehörenden Prüfer/innen haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines relevanten, nahe gelegenen Faches aufzuweisen.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüfer/innen ist der/dem Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung des Rigorosums mitzuteilen. Der Prüfungstermin ist zumindest zwei Wochen zuvor öffentlich bekannt zu machen.

(7) Das Rigorosum besteht in folgenden Prüfungsgegenständen:

- a) Präsentation der Dissertationsergebnisse in einem wissenschaftlichen Vortrag durch die/den Kandidaten/in sowie Verteidigung dieser Ergebnisse im Rahmen einer allgemeinen Diskussion (defensio dissertationis);
- b) Mündliche Prüfung des Fachgebietes (Pflicht- und Wahlfach) der Dissertation durch den Prüfungssenat.

(8) Das Rigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von 90 Minuten abzuhalten, wobei für den ersten Prüfungsgegenstand lt. Abs. 7 lit. a) eine Zeit von insgesamt ca. 60 Minuten zu veranschlagen ist.

(9) Die/Der Kandidat/in hat beim Rigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des Fachgebietes der Dissertation nachzuweisen.

(10) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Rigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände lt. Abs. 7 der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, insbesondere die Gründe für eine etwaige negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(11) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Rigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 73 (1) und (2) UG in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über

die Ergebnisse in den beiden Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Rigorosums zu berücksichtigen.

(12) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung des Rigorosums, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,51 ist, aufzurunden.

Abschluss des Doktoratsstudiums

Nach Ablegung des Rigorosums ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums zu vergeben.

Hierfür sind

- a) die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Lehrveranstaltungen im curricularen Teil lt. § 4,
- b) die Note aus dem arithmetische Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
- c) die Note des Rigorosums heranzuziehen.

Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn keine der drei Noten schlechter als "gut" (2) ist und mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind.

Das studienrechtliche Organ hat den Absolventen/innen des interdisziplinären Doktoratsstudium an der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät nach der positiven Ablegung des Rigorosums den akademischen Grad **„Doctor of Philosophy“**, **abgekürzt „PhD“ für das Interdisziplinäre Doktoratsstudium** und den akademischen Grad **„Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“**, lateinisch **„Doctor philosophiae“**, **abgekürzt „Dr. phil.“ für das Geisteswissenschaftliche Doktoratsstudium**, unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Rigorosums von Amts wegen zu verleihen.

FAQ

„Ich komme von der FH und möchte ein Doktoratsstudium an der URBI-Fakultät betreiben.

Was muss ich tun?“

Wer von der FH kommt, muss zuallererst in der Studien- und Prüfungsabteilung einen Antrag auf Erteilung eines Studienplatzes stellen (Siehe Homepage der Studien- und Prüfungsabteilung/Forumulare/“Antrag auf Erteilung eines Studienplatzes (für Masterstudierende)“ dort „Doktoratsstudium“ anklicken.) Dann wird das Studium auf Gleichwertigkeit geprüft.

„Ich schreibe gerade meine Masterarbeit und möchte danach das Doktoratsstudium absolvieren. Kann ich jetzt schon Stunden aus dem Doktoratsstudium vorziehen?“

Nein. Das ist nicht möglich, Stunden aus dem Doktoratsstudium können nicht vorgezogen werden.

„Wie kann ich mir Lehrveranstaltungen anrechnen lassen?“

Zuständig für die Anerkennung von Lehrveranstaltungen ist die Curricula-Kommission für das Doktoratsstudium an der URBI-Fakultät.

Die Eingabe der Anerkennung erfolgt UG-online über Ihre Visitenkarte. Das Formular ist auszudrucken und im Dekanat abzugeben.

Wichtige Adressen

Dekanat der Umwelt-, regional- und bildungswissenschaftlichen Fakultät

8010 Graz, Merangasse 18

Ansprechperson: **Herr Mario Perner**

Tel.: 0316/380-8010

Email: mario.perner@uni-graz.at

Homepage : <http://urbi.uni-graz.at/de/studieren/studien/doktoratsschule-erziehungswissenschaften/>

Doktoratsschule Erziehungswissenschaften

8010 Graz, Merangasse 70/I

Leitung der Doktoratsschule: Univ.-Prof.ⁱⁿDr.ⁱⁿ Elke Gruber

Stellvertretung: Univ.-Prof.ⁱⁿDr.ⁱⁿ Annette Sprung

Curricula-Kommission für Doktoratsstudien an der URBI-Fakultät

Unter <http://urbi.uni-graz.at/de/studieren/studiendekanat/curricula-kommissionen/>

finden sie die jeweilige aktuelle Information über die/den Vorsitzenden der Kommission.

Studiendekan/in

Ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Egger ist derzeit Vizestudiendekan und für die Disziplin Erziehungswissenschaft zuständig.

Studien- und Prüfungsabteilung (StPA)

8010 Graz, Universitätsplatz 3

Tel.: +43 (0)316 380-1163

Fax: +43 (0)316 380-9105 oder -9106

E-Mail: studienabteilung@uni-graz.at

Homepage: <http://www.uni-graz.at/studium/>

Studiendirektor

Vizerektor für Studium und Lehre ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

8010 Graz, Universitätsplatz 3

Telefon: ++43-316-380-3300

Fax:++43-316-380-9050

E-Mail: vizerektor.studium@uni-graz.at

Homepage: <http://www.uni-graz.at/studiendirektor>

Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft

8010 Graz, Merangasse 70/I

Ansprechperson: Frau Sabine Habersack, MSc

Tel.: 0316/380-2535

Email: sabine.habersack@uni-graz.at

Homepage : <http://erziehungs-bildungswissenschaft.uni-graz.at/de/studieren/doktoratsstudien/>

Studienrichtungsververtretung „Doktorat URBI“

an der ÖH Uni Graz

Übersicht über die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen

Übersicht über das Mindestmaß an zu absolvierenden Lehrveranstaltungen

Geisteswissenschaftliches Doktoratsstudium

Fächer	ECTS	Vorgeschlagene Semester der Absolvierung
Pflichtfach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist	24	
1.1. Doktoratskolloquium	8	2./4. Semester
1.2. Dissertant/inn/en-Seminare	Mind. 8	1./3./5. Semester
1.3. Privatissimum	Mind. 4	Je nach Angebot innerhalb der 6 Semester
Wahlfach (thematischer Zusammenhang mit der Dissertation)	8	Je nach Angebot innerhalb der 6 Semester

Interdisziplinäres Doktoratsstudium

Fächer	ECTS	Vorgeschlagene Semester der Absolvierung
Pflichtfach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist	16	
1.1. Doktoratskolloquium	8	2./4. Semester
1.2. Dissertant/inn/en-Seminare	4	1./3./5. Semester
1.2. Privatissimum	4	Je nach Angebot innerhalb der 6 Semester
Wahlfach (thematischer Zusammenhang mit der Dissertation)	8	Je nach Angebot innerhalb der 6 Semester
Interdisziplinäres Methodenfach	8	Je nach Angebot innerhalb der 6 Semester